



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio (45 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2013

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 2. Alt., § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio (45 Leistungspunkte) beschlossen.

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art der Zertifikats-Studieneinheit, Dauer und Mindestteilnehmerzahl](#)

[§ 3 Ziele der Zertifikats-Studieneinheit](#)

[§ 4 Beratung für die Zertifikats-Studieneinheit](#)

[§ 5 Zulassung zur Zertifikats-Studieneinheit](#)

[§ 6 Beginn der Zertifikats-Studieneinheit](#)

[§ 7 Aufbau der Zertifikats-Studieneinheit](#)

[§ 8 Lehr- und Lernformen](#)

[§ 9 Abschluss der Zertifikats-Studieneinheit](#)

[§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 12 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote](#)

[§ 15 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Übersicht der Studieneinheit](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau der berufsbegleitenden Zertifikats-Studieneinheit Online Radio (45 Leistungspunkte). Die

„Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium“ (ABSStPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg finden entsprechend Anwendung.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Teilnehmer, die ab Wintersemester 2013/2014 an der Zertifikats-Studieneinheit Online Radio der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugelassen werden.

§ 2

Art der Zertifikats-Studieneinheit, Dauer, Mindestteilnehmerzahl

(1) Die weiterbildende Zertifikats-Studieneinheit Online Radio ist gebührenpflichtig.

(2) Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 45 Leistungspunkte und wird als berufsbegleitende Zertifikats-Studieneinheit angeboten. Die Dauer der Zertifikats-Studieneinheit beträgt drei Semester.

(3) Die Zertifikats-Studieneinheit ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Durchführung der Zertifikats-Studieneinheit erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl, die zur kostendeckenden Durchführung der Studieneinheit erforderlich ist.

§ 3

Ziele des Zertifikats-Studieneinheit

(1) Ziel der Zertifikats-Studieneinheit ist es, Kenntnisse journalistischer, konzeptioneller und medienplanerischer Theorien und Arbeitsweisen für Hörfunkprogramme und wortzentrierte Audioprodukte im Kontext der Digitalisierung zu vermitteln. Durch intensive, zusammenhängende und interdisziplinäre Wissensvermittlung im Wechselspiel der Einzelkomponenten soll eine stärker anwendungsorientierte wissenschaftliche Zusatzqualifikation vermittelt werden. Teilnehmende erwerben theoretische, konzeptionelle und praktische Fertigkeiten für bi- und trimediale journalistische und redaktionelle Tätigkeitsbereiche. Hierfür sollen auch mit Praktikerinnen und Praktikern die einzelnen Arbeitsgebiete in ihrer Vernetzung und ihrem Zusammenspiel behandelt werden. Die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio bietet engagierten und fähigen Berufspraktikern die Möglichkeit, sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einordnung themenrelevanter Erkenntnisse befähigen. Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, die Erkenntnisse und Methoden als Medienschaffende anzuwenden.

(2) Die Zertifikats-Studieneinheit qualifiziert insbesondere für journalistische, redaktionelle und konzeptionell-planerische Aufgaben in folgenden Berufsfeldern:

- a. Klassischer Hörfunk,
- b. IP-basierte Audioprogrammanbieter (u.a. Webradios),
- c. Anbieter wortzentrierter Audioprodukte wie Podcast, Hörbuch und Audioguide.

§ 4

Beratung für die Zertifikats-Studieneinheit

(1) Eine Beratung zu Fragen über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Beratung stehen am Department Medien- und Kommunikationswissenschaften eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten. Zur Optimierung des Studienverlaufs ist zu Beginn des Semesters eine Beratung obligatorisch.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Teilnehmer insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5

Zulassung zur Zertifikats-Studieneinheit

(1) Die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio wendet sich vor allem an Berufspraktiker aus den Bereichen Radio, Online-Medien und Autorschaft.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zertifikats-Studieneinheit Online Radio sind

- a. der Nachweis wissenschaftlicher Grundbefähigung,
- b. der Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in den Bereichen Rundfunk, Journalismus, Autorschaft, Multimedia oder in einem vergleichbaren Berufsfeld und
- c. ein Motivationsschreiben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio.

§ 6

Beginn der Zertifikats-Studieneinheit

Das Zertifikats-Studieneinheit beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7

Aufbau der Zertifikats-Studieneinheit

(1) Die Teilnehmer müssen für den erfolgreichen Abschluss der Zertifikats-Studieneinheit Online Radio 45 Leistungspunkte erwerben.

(2) Der Aufbau der Zertifikats-Studieneinheit ergibt sich aus der Übersicht der Studieneinheit ([Anlage](#)) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 8

Lehr- und Lernformen

(1) Die Zertifikats-Studieneinheit Online Radio wird als überwiegend online-gestütztes E-Learning-Angebot mit Präsenzanteilen angeboten.

(2) Die Lehr- und Lernformen untergliedern sich in:

- a. Vorlesungen (z.T. als Video-Vorlesungen und Lehrbriefe): bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Grundlage;
- b. Seminare (z.T. als Web Based Trainings und gegebenenfalls mit Videokonferenzen): dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und anwendungspraktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe und Praxisfelder ein;
- c. Übungen (gegebenenfalls online-gestützt): dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- d. Projekte (z.T. in Gruppenarbeit): dienen der Verfestigung konzeptioneller und umsetzungspraktischer Fähigkeiten unter Anwendung theoretischer Kenntnisse;
- e. Kolloquien: dienen der Diskussion und Begleitung wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Aufgaben und Projekte.

§ 9

Abschluss der Zertifikats-Studieneinheit

Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifikats-Studieneinheit wird von der Philosophischen Fakultät II das Zertifikat "Online Radio" verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studieneinheitsübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Zertifikats-Studieneinheit sind die jeweiligen Formen der Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulleistungen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit mit einem Textumfang von maximal 15 Seiten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- c. elektronische Klausur: elektronische Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
- d. Vortrag: eine mündliche wissenschaftliche Darstellung im Umfang von maximal 20 Minuten;
- e. Medienproduktion: eine produktionspraktische Medienanwendung, die auch eine kritische Reflektion (das heißt eine schriftlich fixierte Erörterung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse) beinhaltet;
- f. Projektarbeit: eine konzeptionelle, redaktionelle oder produktionspraktische Leistung im Rahmen eines Projektes, die auch eine kritische Reflektion (das heißt eine schriftlich fixierte Erörterung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse) beinhaltet.

(3) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Übungsaufgabe: die fachgerechte Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder anwendungspraktischen Aufgabe;
- b. Referat: ein mündlicher Vortrag von maximal 10 Minuten Dauer;
- c. Dokumentation: eine schriftlich fixierte Beschreibung der Entstehung oder des Resultats einer Medienproduktion oder eines Projekts mit einem Textumfang von maximal 5 Seiten.

(4) Teilnehmer an Zertifikats-Studieneinheit, welche beim ersten Versuch eine Modulleistung nicht bestanden haben, können sich im Rahmen einer Wiederholungsprüfung ein zweites sowie bei wiederholtem Nichtbestehen ein drittes Mal prüfen lassen. Weitere

Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den allgemeinen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Eine nicht bestandene Modulleistung ist binnen eines Jahres zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Termin durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen wurde. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Lehrbeauftragte können im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit in Modulen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(2) Über die Bestellung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifikats-Studieneinheit Online Radio wird an der Philosophischen Fakultät II ein vom Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss Online Radio (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM) bestellt.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen, und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der Studieneinheitsübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Studieneinheit zu finden.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der Leitung der Studieneinheit im Rahmen der Kooperation Module des weiterbildenden Studienprogramms Crossmedia der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) anerkannt werden.

(3) Die Gesamtnote der Zertifikats-Studieneinheit bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 7 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen.

(4) Bei einem Gesamtnotendurchschnitt besser oder gleich 1,2 wird das Zertifikat mit dem Zusatz "mit Auszeichnung bestanden" versehen.

(5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note 4,0 liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann „ungenügend“.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.04.2013; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.06.2013.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Übersicht der Studieneinheit

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in h)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
1.1 Medientheoretisches Propädeutikum (PM)	15 h	5	ja	Hausarbeit, Vortrag oder Klausur	5/45	nein	1. Semester
1.2 Multimediale Produktionspraxis und Prozessmanagement (PM)	40 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/45	nein	1. Semester
1.3 Brückenmodul (WM)	20 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/45	Studienberatung	1. Semester
2.1 Geschäftsmodelle im Radio- und Onlinemarkt (PM)	30 h	5	ja	Hausarbeit, Vortrag oder Klausur	5/45	nein	2. Semester
2.2 Planung und Analyse crossmedialer Redaktionsprozesse (PM)	40 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/45	nein	2. Semester
2.3 Profilmodul I (WM)	20 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/45	Studienberatung	2. oder 3. Semester
3.1 Auditive Erzählstrategien und Vermittlungsformen (PM)	15 h	5	ja	Hausarbeit oder Vortrag	5/45	nein	3. Semester
3.2 Entwicklung von Multimedia-, Audio- und Radioprodukten (PM)	30 h	5	ja	Medienproduktion oder Projektarbeit	5/45	nein	3. Semester
3.3 Profilmodul II (WM)	20 h	5	ja	Medienproduktion oder	5/45	Studienberatung	2. oder 3. Semester

				Projektarbeit			
--	--	--	--	---------------	--	--	--

(PM) = Pflichtmodul (WM) = Modul mit Wahlthemen- und verpflichtenden Kernthemenangebot